



SwissErgo



## **Antrag zur Erlangung des Titels als Europa-Ergonom (Eur.Erg.) des *Centre for Registration of European Ergonomists* (CREE)**

Vielen Dank für Ihr Interesse an der Registrierung zum Europa-Ergonom.

- Bitte informieren Sie sich als erstes über die **Anforderungen** an die Kandidatinnen und Kandidaten des CREE. Das „Requirement Document“ des CREE entnehmen Sie bitte der SwissErgo-Webseite. Die Mitglieder der nationalen Aufnahmekommission stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung (Seite 2).
- Auf der SwissErgo-Webseite finden Sie auch das aktuelle **Antragsformular**. Bitte füllen Sie dieses aus und unterzeichnen sie es. Bei Fragen wenden Sie sich auch hier frühzeitig an die nationale Aufnahmekommission. Der Schlusstermin für die Antragseinreichung ist zwei Mal im Jahr, jeweils am **31. März** und am **6. September**. Bitte beschreiben Sie 5-10 Ihrer Projekte im Detail (mindestens eine halbe Seite), insbesondere wie die Arbeit durchgeführt wurde und welche Messungen zur Erfolgs-evaluation herangezogen wurden.
- Bitte leisten Sie mit der Zustellung des Antrages auch eine Vorauszahlung von **Fr. 100.-** mit dem Vermerk „**Antrag CREE**“ auf folgendes Konto:

<b>SwissErgo</b> Schweizerische Gesellschaft für Ergonomie 3000 Bern	<b>Postkonto 87- 413331-1</b> <b>IBAN CH91 0900 0000 8741 3331 1</b> <b>BIC POFICHBEXXX</b>
--	---

Das geschieht anschließend mit Ihrem Antrag:

- Ihr Antrag wird anschließend von mindestens zwei Mitgliedern der **nationalen Aufnahmekommission (NAB)** geprüft. Die Aufnahmekommission wird bei Unklarheiten Rücksprache nehmen. Bei einer positiven Bewertung wird Ihr Antrag direkt an die Mitglieder des CREE weitergeleitet. Im Falle eines negativen Entscheids werden Sie informiert. Sie haben dann die Möglichkeit sich an die nationale Berufungskommission zu wenden (Kontakte Seite 2, Ablauf Seite 3).
- Die Mitglieder des CREE treffen sich jeweils im Juni und November zu **CREE council meetings**. Dort werden alle Europäischen Aufnahme- und Verlängerungsgesuche behandelt. Über das Resultat Ihres Antrags werden Sie unmittelbar nach dem CREE council meeting informiert. Fallweise werden weitere Informationen benötigt bevor ihr Antrag angenommen werden kann. Die nationale Aufnahmekommission muss über genügend Information zur Begründung Ihres Antrags verfügen.
- Nach erfolgreicher Aufnahme ins Register, erhalten Sie von der SwissErgo eine Rechnung über den Restbetrag von **Fr. 400.-**.

## Schweizerische Aufnahmekommission

### *National Accreditation Board (NAB) Switzerland*

Dr. Thomas Stüdeli (Eur.Erg.)  
Niederfeldstrasse 27  
CH - 8932 Mettmenstetten  
Mobile: +41 (0)76 331 36 20  
E-mail: [stuedelithomas@gmx.net](mailto:stuedelithomas@gmx.net)

**Vorsitzender und Verteter des CREE, Akkreditierter Gutachter, Bewerbungen aus der Schweiz**

Rafaël Weissbrodt (Eur.Erg.)  
ERGOrama SA  
6, route des Acacias  
1227 Acacias-Genève  
Tel. +41 (0)22 830 09 09  
Fax. +41(0)22 830 09 08  
E-mail: [info@ergorama-sa.ch](mailto:info@ergorama-sa.ch)

**Beauftragter, Bewerbungen aus der Romandie**

PD Dr. Marino Menozzi (Eur.Erg.)  
Technology & Innovation Management  
ETH Zürich  
Scheuchzerstrasse 7, SEC C2  
CH-8092 Zürich  
Tel. +41 (0)44 632 39 81  
E-mail: [mmenozzi@ethz.ch](mailto:mmenozzi@ethz.ch)

**Beauftragter, Bewerbungen aus der Deutsch-Schweiz**

## Schweizerische Berufungskommission

### *Review Committee Switzerland*

Andreas Martens (Eur.Erg.)  
AEH Zentrum für Arbeitsmedizin,  
Ergonomie und Hygiene GmbH  
Militärstrasse 76  
CH-8004 Zurich  
Tel. +41 (0)44 240 55 55  
Fax. +41 (0)44 240 55 56  
E-mail: [martens@ae.ch](mailto:martens@ae.ch)

**Präsident, Akkreditierter Gutachter**

Dr. Daniel Ramaciotti (Eur.Erg.)  
3, ch. des Crêts-de-Champel  
1206 Genève  
Tel. +41 (0)22 830 09 01  
Fax. +41 (0)22 830 09 02  
E-mail: [danielramaciotti@gmail.com](mailto:danielramaciotti@gmail.com)

**Beauftragter, Akkreditierter Gutachter**

Prof. emer. Helmut Krueger  
Büchnerstrasse 28  
8006 Zürich  
E-mail: [hkrueger@ethz.ch](mailto:hkrueger@ethz.ch)

**Beauftragter**

## Schweizerische Beschwerdeprozedur

Antragssteller, die gegen einen negativen Entscheid der Aufnahmekommission hinsichtlich ihres Antrags oder dessen Verlängerung Berufung einlegen möchten, haben sich an folgendes Vorgehen zu halten:

1. Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des negativen Entscheides der Aufnahmekommission muss ein eingeschriebenes Berufungsschreiben eingereicht werden. In diesem Berufungsschreiben kann der Antragssteller nur auf Rückweisungsgründe der Aufnahmekommission reagieren. Das Schreiben muss an den Präsidenten der Berufungskommission adressiert werden.
2. Der Erhalt des Berufungsschreibens wird mit Hinweis des Behandlungsdatums bestätigt. In der Regel liegt dieses Datum innerhalb von drei Monaten nach Berufungseingang.
3. Die Berufungskommission kann zur Beurteilung der Stichhaltigkeit des Berufsbegehrens Expertenmeinungen einholen oder in speziellen Fällen eine persönliche Anhörung des Kandidaten verlangen.
4. Das Urteil der Berufungskommission ist unwiderruflich und wird dem Kandidaten begründet mitgeteilt. Eine Urteilskopie wird der Aufnahmekommission überwiesen.
5. Liegt das Urteil nicht im Einklang mit dem (negativen) Urteil der Aufnahmekommission (wenn folglich die Berufungskommission zur Überzeugung kommt, die Aufnahmekommission habe falsch geurteilt) so wird das Registrierungsverfahren so weitergeführt, als sei kein negativer Entscheid gefällt worden.
6. Auf Berufungsanträge, die nach der unter Punkt 1 erwähnten dreimonatigen Frist eintreffen, wird nicht eingetreten. In diesem Falle muss ein neuer Aufnahmeantrag eingereicht werden.

Erklärung: Mit der Unterschrift auf dem Antragsgesuch bestätigt der Kandidat die Anerkennung des hier beschriebenen Vorgehens. Für die Einreichung eines Berufsbegehrens können keine weiteren Vergütungen erhoben werden.